

von Rechtsanwalt **Felix Barth**

Alle Jahre wieder: Mengenmeldungen iSd. Verpackungsgesetzes

Das (neue) Verpackungsgesetz, das bereits zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, hat für Onlinehändler zahlreiche Verpflichtungen mit sich gebracht – neben der Registrierungspflicht sowie die Systembeteiligungspflicht, spielt auch die Datenmeldepflicht eine gewichtige Rolle. Denn jetzt zum Jahreswechsel steht wieder die Jahresmengenmeldung an – wer hier was nicht richtig, vollständig oder rechtzeitig macht, muss sogar mit einem Bußgeld rechnen. Wir klären auf...

Registrierung, Systembeteiligung und Datenmeldung

01.01.2019 – wir erinnern uns: Das neue Verpackungsgesetz trat in Kraft und sorgte bei den Händler für viel Unruhe.

Letztlich geht es für Onlinehändler dabei primär um die

- **Registrierungspflicht:** Registrierung beim Melderegister LUCID bei der Stiftung Zentralen Stelle Verpackungsregister
- **Systembeteiligungspflicht:** Systembeteiligung (= auch „Lizenzierung“) bei einem dualen System.

Was beides genau zu bedeuten hat und wie das umzusetzen ist, haben wir in diesem [kompakten Leitfaden](#) zusammengefasst.

Und dann ist da noch die **Datenmeldepflicht**.

Diese trifft den Händler jedes Jahr aufs Neue.

Hintergrund: Nach § 10 VerpackungsG haben Online-Händler, die im Rahmen einer Systembeteiligung an das Duale System (z.B. Reclay) übermittelten Angaben unverzüglich **auch** der Zentralen Stelle Verpackungsregister mitzuteilen. **Die Datenmitteilung fällt also zweimal an.**

Die Mitteilung muss dabei mindestens folgende Angaben enthalten

- Registrierungsnummer
- Materialart und Masse der Verpackungen
- Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung (7.c.) vorgenommen wurde
- Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde

Weitere Informationen zur **Datenmeldepflicht** finden Sie [hier](#).

Stichwort: Jahresmengenmeldungen

Diese Datenmeldepflicht hat für den Onlinehändler zum Jahreswechsel nun folgende Konsequenzen:

- Es muss eine **Jahresabschlussmeldung** für 2020 vorgenommen werden – bedeutet: Anzugeben sind die Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die der Händler im vergangenen Jahr (aktuell: 2020) tatsächlich als Hersteller in Verkehr gebracht hat.
- Und es muss eine **Planmengenmeldung** für das kommende Jahr abgegeben werden – also die Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die der Händler im anstehenden Berechnungszeitraum (aktuell: 2021) geplant in Verkehr bringen wird. Es handelt sich hierbei also um eine Schätzung.

Das ist es aber noch nicht für den Händler:

Denn diese Daten, die an das duale System zu melden sind, müssen wie oben erwähnt **umgehend auch der Zentralen Stelle Verpackungsregister gemeldet werden müssen** – das kann [hier](#) erledigt werden. Händler sollten sich also merken, dass sowohl LUCID als auch die dualen Systeme stets auf dem gleichen Datenstand sein sollten.

Merke: Jede Datenänderung sollte beidseitig erfolgen, so dass die Daten bei LUCID und dem dualen System synchron sind.

Apropos: Wenn man Lizenzierungen erwähnt, sollte man auch immer die dazugehörigen Preismodelle im Blick haben. Wir informieren in [diesem Beitrag](#) zur Lizenzpreisentwicklung in 2021.

Noch Fragen? Alle wissenswerten Informationen rund um das Verpackungsgesetz finden Sie in diesem großen [Leitfaden](#).

Empfehlung: Sie möchten Ihre Verpackungen günstig lizenzieren - ohne lange Vertragsbindungen?

Wir konnten für unsere Mandanten auch für das Jahr 2022 wieder einen Rabatt i.H.v. **8 %** mit Reclay aushandeln. Der entsprechende Gutschein-Code [ist hier hinterlegt](#).

Leser unserer Kanzlei-Beiträge erhalten immerhin noch einen Rabatt i.H.v. **5%**, wenn sie folgenden Gutscheincode verwenden: LES2022IRK5 oder auf [diesen Direktlink klicken](#).

Zusätzlich bietet activate - by Reclay folgende attraktive Rabattstufen für Frühlizenzierer an.

Einkauf bis

- Quartal 1 (Q1) -> 25 % Rabatt
- Quartal 2 (Q2) -> 20 % Rabatt
- Quartal 3 (Q3) -> 10 % Rabatt

Warum „activate-by Reclay“?

Die IT-Recht Kanzlei empfiehlt aus folgenden Gründen das Online-Portal "activate – by Reclay"

- Bei Reclay gibt es keine Pauschalen. Sie zahlen also nur für die Verpackungen, die Sie auch tatsächlich in Verkehr bringen.
- Gerade für sehr kleine Online-/Versandhändler ist Reclay eine wirtschaftlich zumutbare Lösung. Die Lizenzierung von kleinsten Verpackungsmengen kann bereits mit wenigen Euros erledigt werden.
- Es gibt keinen Mindestbestellwert.
- Kein fester Vertrag für eine bestimmte Laufzeit: Sie lizenzieren Ihre Mengen, ohne einen Vertrag über eine feste Laufzeit abschließen zu müssen.

Autor:

RA Felix Barth

Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz / Partnermanagement